

Der Antragsgegner wird verpflichtet mit seinen minderjährigen Kindern den Umgang wie folgt durchzuführen;

- 1) die Kinder M● und L● sind jedes zweite Wochenende beim Vater in der Zeit von Freitag bis Sonntag.
- 2) die Kinder A● und M● können frei entscheiden, ob sie ebenfalls mitgehen zum Vater an den o.g. Wochenenden.
- 3) Die Schulferien werden zeitmäßig geteilt. Jeder Elternteil hat die Kinder für die halben Ferien. Eine Absprache ist immer bis zum 20.02. des laufenden Jahres zu treffen. In diesem Jahr müssen die Ferientage noch geregelt werden.

Begründung:

Die Beteiligten sind getrennt lebende Ehegatten. Die Ehe der Beteiligten ist noch nicht geschieden. Das Ehescheidungsverfahren ist vor dem AG Konstanz unter dem Gesch.Zeichen 5 F 8/12 anhängig. Die Antragstellerin hat versucht mit dem Antragsgegner eine außergerichtliche Lösung zu finden. Die Kinder sind auf einen regelmäßigen und kontinuierlichen Umgang mit dem Vater angewiesen. Es gab immer wieder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, wie der Umgang stattfinden soll und in welchen Abständen. Hauptproblem für die Antragstellerin ist weiterhin, dass der Antragsgegner sich weigert, alle vier Kinder zu nehmen. Hier erfolgte schon das Angebot, dass sich die beiden älteren Kinder selbst entscheiden können, ob sie mit zum Vater möchten oder nicht. Mit Schreiben vom 16.03.2013 wurde der Antragsgegner aufgefordert, zu den Vorschlägen der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Auch vor diesem Schreiben hat die Antragstellerin mehrfach versucht eine Regelung zu finden. Der Antragsteller reagiert nicht oder er reagiert mit Schuldzuweisungen, die weder gerechtfertigt sind, noch bringen sie den gewünschten Kontakt mit den Kindern. In diesem Schreiben werden konkrete Vorschläge unterbreitet, die auch von den Kindern getragen werden. Dem Antragsgegner wäre eine langfristige Planung möglich.

Der Umgang erfolgte bis dato wie folgt; (soweit noch nachvollziehbar)

- nach Weihnachten alle vier Kinder für 2 – 3 Tage
- 25. bis 27. Januar L● und M●
- Fastnachtsferien (10.02.2013 bis 15.02.2013) mehrer Tage Moritz
- Osterferien 29.03.2013 bis 01.04.2013 M●, L● und M●
- 20.04.2013 bis 21.04.2013 alle Kinder
- 03.05.2013 bis 05.05.2013 alle vier Kinder

An diesem Umgang kann erkannt werden, dass die Kinder ihren Vater eher alle vier Wochen oder eher seltener. Der Kontakt ist meist telefonisch, da der Antragsgegner nur in seinem Geschäft zu erreichen ist. Der Umgangskontakt bzw. die Termingestaltung kam daher eher über die Kinder zustande.

Die Antragstellerin möchte einen klaren Plan für alle Beteiligten. Für die Kinder ist der regelmäßige Umgang mit dem Vater wichtig.

Der Antrag ist nicht böswillig gestellt. Die Antragstellerin kann die Kosten des Prozesses nicht selbst tragen. Sie überreicht in der Anlage die Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie beantragt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und die Beordnung der Unterzeichnenden.